

Teilnahmebedingungen Soester Weihnachtsmarkt 2019

1. Standplatz und Aufbau

- a. Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Die Standplätze werden den Weihnachtsmarktbesuchern vom Veranstalter aufgezeigt. Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues nach eigenem Ermessen.
- b. Der Aufbau des Marktes beginnt ab dem 18.11.2019 ab 08.00h und muss bis zum 23.11.2019 20.00h abgeschlossen sein.
- c. Der Totensonntag fällt in diesem Jahr auf den 24.11.2019. Hierbei handelt es sich um einen stillen Feiertag. Aus diesem Grund dürfen am 24.11.2019 keine Tätigkeiten an oder in Verkaufshütten oder Verkaufsgeschäfte durchgeführt werden. Es darf keine Ware eingeräumt werden, es darf nicht dekoriert werden.
- d. Die Aufbauzeit und der Standplatz werden Ihnen mit Zusendung der Vertragsunterlagen bekannt gegeben und sind zwingend einzuhalten.
- e. Der Platz darf nur zur Aufstellung des zugelassenen Geschäftes genutzt werden.
- f. Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind nach erfolgtem Aufbau unmittelbar vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- g. Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger sind während der Auf- bzw. Abbauphase so zu platzieren, dass dadurch keine anderen Besucher gestört oder eingeschränkt werden. Vor allem dürfen keine Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden.
- h. Der Veranstalter behält sich vor, Transport- und Lagerfahrzeuge bzw. Anhänger bei Verstößen unter Punkt 1f. und 1g. vom Veranstaltungsgelände kostenpflichtig zu entfernen.
- i. Die für den Betrieb erforderlichen Kühlfahrzeuge- bzw. Anhänger sind bis zum **28. Februar 2019** beim Veranstalter anzumelden. Mögliche Standorte sind ggfs. bei einer Ortsbegehung vor der Veranstaltung festzulegen. Jeder Gastronom kann max. ein Kühlfahrzeug- bzw. Anhänger pro Betrieb mit den Maßen 6,00mx2,50m aufstellen. Weitere Kühlfahrzeug- bzw. Anhänger werden nicht mehr berücksichtigt.
- j. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, sofern es notwendig ist, die Einteilung der Plätze zu ändern, bzw. Lücken zwischen den Geschäften zu schließen.
- k. Mit dem **Abbau** der Geschäfte darf am 22.12.2019 nicht vor 21.15h begonnen werden. Dabei sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. Der Platz muss am 23.12.2019 bis 20:00 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein. Die vom Veranstalter angemieteten Hütten müssen spätestens am 22.12. bis 23:00 Uhr geräumt sein.
- l. Mieter die vom Veranstalter eine Miethütte übernehmen, haben ein Pfand in Höhe von **100,00 Euro** für den Schlüssel zu entrichten. Das Pfand wird vor der Veranstaltung per Rechnung erhoben. Das Pfand wird nach der Veranstaltung und Rückgabe der Hütten wieder erstattet.
- m. Durch die geänderten Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen müssen einige der auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Verkaufshütten, von innen mit Rigipsplatten ausgeschlagen werden. Diesbezüglich werden wir uns mit dem jeweiligen Standbetreiber in Verbindung setzen, sodass Sie noch ausreichend Zeit haben, die gesetzlichen Voraussetzungen umzusetzen.
- n. Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter ein Haustier (Hund, Katze oder andere Haustiere) an oder in Ihrem Stand halten, ist darauf zu achten, dass dieses Haustier nicht auf dem Veranstaltungsgelände frei herum läuft. Sollte dies der Fall sein, sind wir ggfs. dazu gezwungen, die Ordnungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen und das Haustier vom Veranstaltungsgelände entfernen zu lassen.
- o. Aufgrund von organisatorischen und sicherheitsrelevanten Belangen ist es unabdingbar, dass zu jeder Zeit mindestens eine Person am Verkaufsstand vor Ort sein muss, die der Deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Dieser Zeitraum ist festgelegt vom

Beginn des Aufbaus, bis zum Ende des Abbaus. Gerade während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes **MUSS** dies sichergestellt sein.

2. Gestaltung der Verkaufsstände

- a) Es dürfen nur Hütten aufgestellt werden, die die vorherige Zustimmung des Veranstalters gefunden haben.
- b) Der Beschicker ist verpflichtet, seine Firmenanschrift mit Vor- und Zunamen in seinem Geschäft an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Bestimmungen der Preisauszeichnung und des Jugendschutzes sind zu beachten.
- c) Der Veranstalter legt großen Wert auf eine attraktive Gestaltung der Hütten und erwartet eine entsprechende Dekoration, um damit das optische Erscheinungsbild des Weihnachtsmarktes insgesamt aufzuwerten.
- d) Der Beschicker verpflichtet sich, ab Veranstaltungsbeginn sein Geschäft im weihnachtlichen Stil zu präsentieren; Holzverkleidung, Tannengrün, Giebelbeleuchtung mit max. 7-Watt-Birnen (weiß). Schirmstände sind nicht zugelassen. LED Beleuchtung kann verwendet werden, darf aber nur im Farbton „Warm-Weiß“ angebracht werden.
- e) Der möglicherweise sichtbare Raum zwischen natürlichen Bodenbelag (Asphalt oder Natursteinpflaster) und der Sohle einer Verkaufshütte ist durch eine Verblendung zu verdecken.
- f) Das Hütteninnere und die Auslagen sollen geschmackvoll gestaltet werden.
- g) Waren dürfen nicht mehr mit neon- oder ähnlich grellfarbigen Preisetiketten ausgezeichnet werden. Preisetiketten sollten nur noch in weiß verwendet werden.
- h) Rabattauszeichnungen sind nicht zulässig.
- i) Handschriftliche Preisauszeichnungen auf Pappschildern sind nicht zulässig.
- j) PVC- Werbebanner, die außen an einer Verkaufshütte angebracht werden, sind nicht zulässig.
- k) Im Inneren einer Verkaufshütte angebrachten PVC- Werbebanner, bedarf der schriftlichen Zusage des Veranstalters.
- l) Dekorationsfiguren auf dem Dach o.a. sind nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen.
- m) Eine zusätzliche Benutzung von Lautsprechern und Musikübertragungsgeräten ist grundlegend **nicht** gestattet. In Einzelfällen entscheidet der Veranstalter mit dem Betreiber eines Standes, ob eine zusätzliche Benutzung von Lautsprechern und Musikübertragungsgeräten den Marktfrieden nicht beeinträchtigen.
- n) Rekommandieren an den Kinderkarussells ist nicht gestattet.
- o) Sogenannte „ Galgen“ auf denen nicht der Firmenname angebracht ist, dürfen nicht an dem jeweiligen Verkaufsstand angebracht werden.
- p) Das Aufstellen von Stehtischen, Krippen, Kundenstoppeln, Verkaufsstände o.ä. ist nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig und außerhalb der vertraglich in diesem Zulassungsvertrag festgelegten Fläche kostenpflichtig. Genehmigte Stehtischen, Krippen, Kundenstoppeln, Verkaufsstände o.ä. dürfen nach Absprache mit dem Veranstalter platziert werden. Fluchtwege, Rettungswege und Bewegungsflächen für Einsatzkräfte sowie Gänge und Durchfahrten müssen dabei freigehalten werden.

3. Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- a) Bei der Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) ist der Mieter dafür verantwortlich, dass nur lebensmittelgeeignete, lichtundurchlässige und zugelassene Schläuche zur Wasserversorgung verwendet werden, die vor Gebrauch ordnungsgemäß zu desinfizieren sind.

- b) Das verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen
- c) Der Mieter verpflichtet sich Abwasser nur in die mit roter Farbe gekennzeichneten Schmutzwasserschächte abzuleiten. Ist im Bereich des Standplatzes keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, muss vom Mieter ein geeigneter Auffangbehälter für das Abwasser vorgehalten und das Abwasser anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Gewässerverunreinigung durch Abwasser ist eine Straftat gem. § 324 StGB und wird entsprechend geahndet.
- d) Alle Frischwasser- und Abwasserleitungen müssen bei Minusgraden beheizbar sein. Nicht beheizbare Frischwasser- und Abwasserleitungen werden bei Gefahr des Einfrierens durch den Veranstalter vom System getrennt.

4. Abfallbeseitigung / Umweltschutz

- 1. Abfall, der nicht entsteht, belastet auch unsere Umwelt nicht.
- 2. Es gelten folgende, grundsätzliche Bestimmungen für alle Branchen:
 - a) Die Verwendung von Kunststoffprodukten soll auf ein Minimum beschränkt werden. Erwartet wird der Einsatz von Mehrweg- bzw. Recycling-Produkten.
 - b) Im Bereich Imbiss ist der Gebrauch von Einweggeschirr und Plastikbesteck geduldet, wünschenswert ist dennoch **Mehrweggeschirr/ Mehrwegbesteck**.
 - c) Die Erhebung einer Pfandgebühr ist zulässig. Artikeln, die in einem Brötchen verabreicht werden können, z.B. Würstchen, Fisch, soll eine Serviette beigelegt werden. Ansonsten sollen Servietten nur auf Verlangen ausgegeben werden.
 - d) **Tüten oder Papierservietten** sollten aus Recycling-Material bestehen.
 - e) Grundsätzlich soll nur Verpackungsmaterial, z.B. Tragetaschen, aus Papier verwendet werden. Tragetaschen aus Kunststoff oder anderen Poly-Materialien sind zu vermeiden. Senf, Ketchup, Soßen oder andere Beigaben dürfen nur aus Mehrwegportionierern ausgegeben werden.
 - f) Der Verkauf oder die Abgabe von Getränkedosen ist nicht erlaubt. Die Abgabe von Getränken darf nur in Mehrwegtrinkgefäßen erfolgen. Die Erhebung einer Pfandgebühr für Glühweintassen oder alle anderen Trinkgefäße ist zwingend erforderlich. Die Pfandgebühr ist durch alle Ausschankbetriebe gleich anzuwenden und ist im Vorfeld der Veranstaltung unter allen Ausschankbetrieben abzustimmen.
 - g) **Restmüll und Fett** wird zentral gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.
 - Tägliche Annahmezeiten in der Zeit von 09.00 – 10.00h und von 20.00 – 21.00h
 - h) **Frittier Fett** ist nur in die aufgestellten Fettbehälter zu füllen. Ein Abstellen von gefüllten Blechdosen, o.ä. Gefäßen ist nicht zulässig.

5. Heizung

- a. Seit dem Jahr 2008 dürfen auf dem Soester Weihnachtsmarkt Gasheizungen jeglicher Art in den Verkaufsständen nicht mehr verwendet werden.
- b. Verkaufsstände dürfen nur noch elektrisch geheizt werden. Allerdings ist hier darauf zu achten, dass alle von Hand geführten Heizungen den VDE 07101-702 Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

5. Verwendung von Flüssiggas

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

- a. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen (BGV D34). Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- b. Gasheizungen jeglicher Art sind als Zusatzheizungen –auch im Freien– auf dem Veranstaltungsgelände verboten!
- c. In den Ständen für die Zubereitung von warmen Speisen oder Getränken, dürfen sich max. 2 Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder 1 Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg befinden.
Die Flaschen sind gegen Umfallen wirksam zu sichern. Außerhalb von Ständen dürfen Flüssiggasflaschen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- d. Innerhalb eines Bereiches von 1m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- e. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt max. 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- f. Außerhalb des Gasflaschenschrankes dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- g. Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastung geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- h. Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis max. 1.600 mm zulässig.
- i. Es dürfen nur zugelassene Schläuche 8mm Durchmesser nach DIN 4815-1, DIN 3384 und EN 559/DG3612(-30°C) mit Schraubanschluss 1/4 R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- j. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

6. Betrieb von Gasanlagen

- a. Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden.
- b. Beschicker die auf dem Soester Weihnachtsmarktes eine Flüssiggasanlage betreiben wollen, legen dem Veranstalter eine Kopie des Unterweisungsnachweises vor. Dieser darf nicht älter als 1 Jahr sein. Die Unterlagen sind mit der Rücksendung der Verträge den Vertragsunterlagen beizulegen.
- c. Während der Öffnungszeit des Soester Weihnachtsmarktes darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Im Einzelfall können unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden:
 - 1) Die betriebliche Notwendigkeit wird nachgewiesen.
 - 2) Der Flaschenwechsel erfolgt nur durch qualifizierte unterwiesene Personen.

- 3) Eine Betriebsanweisung für den ordnungsgemäßen Flaschenwechsel wird gut an sichtbarer Stelle angebracht.
- d. Nach jedem Flaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- e. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- f. Gasgeräte dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Die Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- g. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrentile zu schließen.
- h. Bei Undichtigkeiten sind die Absperrventile an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- i. Vereisungen an Flaschen, Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- j. Am Betriebsort von Flüssiganlagen sind folgende Nachweise im Original aufzubewahren:
 - 1) Prüfbescheinigung (BGG 935 oder BGG 937)
 - 2) Unterweisungsnachweis der Beschäftigten
 - 3) Betriebsanweisung für die Flüssiggasanlage
 - 4) Falls vorhanden die Teilnahmebescheinigung BGN Lehrgang

7. Verwendung von Löschgeräten

- a) Jeder Beschicker hat sein Geschäft mit mindestens einem geprüften, amtlich zugelassenen Feuerlöscher (Löschmittelinhalt: 6Kg ABC-Löschpulver oder 6 l Schaummittel) auszustatten, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine höhere Anzahl von Feuerlöschern vorschreiben.
- b) Bei der Verwendung von Fritteusen:
 - 1 Fettbrandlöscher mit mindestens 6 L Löschmittel.Feuerlöscher müssen griffbereit vorgehalten werden und nach DIN EN 3 oder DIN 14406 zugelassen sein. Die letzte Prüfung darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

8. Telefonische Erreichbarkeit

Ihre ständige telefonische Erreichbarkeit vom Beginn des Aufbaues bis zum vollständigen Abbau Ihres Geschäftes ist Bestandteil der Sicherheitsplanung des Soester Weihnachtsmarktes. Geben Sie daher hier bitte Ihre Handy-Tel.-Nr. für Notfälle oder evtl. Rückfragen an.

Handynummer: _____

9. Pressearbeit

Die Pressearbeit für den Weihnachtsmarkt erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Sollten einzelne Beschicker darüber hinaus Pressearbeit leisten wollen, ist dies vorab mit dem Veranstalter abzuklären

10. Abweichende Regelungen

- a. Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen.
- b. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

11. Wohnwagenplatz Plange-Mühle

- a) Die Auffahrt auf dem Wohnwagenplatz erfolgt erst nach Anmeldung beim Veranstalter.
- b) Der Wohnwagenplatz steht ab dem 16. November 2019 (10:00h) zur Verfügung.
- c) Für die Nutzung des Wohnwagenplatzes, benötigen wir vom jeweiligen Nutzer folgende Angaben:
 - 1. geplante Auf- und Abfahrt vom Wohnwagenplatz
 - 2. Anzahl aller Fahrzeuge und Wohnwagen die platziert werden sollen.
 - 3. Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche (Länge x Breite)
 - 4. Bedarf des Wasser- und Stromanschlusses mit Angaben zum Anschlusswert
- d) Hierzu ist der beigefügte Anmeldebogen bis zum **28. Februar 2019** an den Veranstalter zurück zu senden.
- e) Die entstehenden Kosten für einen Stromanschluss, sowie der Strom- und Wasserverbrauch sind durch den jeweiligen Nutzer selbst zu tragen.
- f) Die Nutzung des Wohnwagenplatzes wird separat nach der Veranstaltung durch Wirtschaft & Marketing Soest GmbH in Form einer Nebenkostenabrechnung erfolgen.

Unterschrift Mieter

Änderungen der Teilnahmebedingungen sind vorbehalten und werden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt.